



§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips ermöglichen der Gesamtverein und Abteilungen gemeinschaftlich die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Zur vorausschauenden Planung und Festlegung der Mittelverwendung ist für jedes Geschäftsjahr von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festzulegen.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilungen haben zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres einen vorläufigen Etatplan für das Folgejahr zu erstellen, aus dem sich die Verwendung der eingehenden Sonderbeiträge und sonstigen Einnahmen ergibt. Die Ausgaben sind so auf die einzelnen Positionen zu verteilen, dass alle innerhalb dieser Abteilung anfallenden Kosten berücksichtigt sind. Verwendung findet dazu der Standardsachkontenrahmen 49 für Vereine.
Ebenfalls hat der Hauptkassier*innen zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres einen vorläufigen Etatplan für das Folgejahr zu erstellen, aus dem sich die Verwendung der eingehenden Sonderbeiträge und sonstigen Einnahmen der Geschäftsstelle ergeben.
Der Hauptkassier*innen führt die vorläufigen Etatpläne der Abteilungen und den vorläufigen Etatplan der Geschäftsstelle bis zum 31.12. zusammen und erstellt auf dieser Basis einen Gesamtetatplan. Der Etatplan der Geschäftsstelle ist in den Jahresmitgliederversammlungen des Hauptvereins zu genehmigen. Der Gesamtetatplan wird in der Jahresmitgliederversammlung des Hauptvereins vorgestellt.
- (2) Die Etatpläne der Abteilungen werden bis zum 31.12. des Vorjahres vom geschäftsführenden Vorstand geprüft und vorläufig genehmigt und sind in der Jahresmitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung von den Mitgliedern abschließend zu genehmigen und binnen 3 Wochen mit dem Versammlungsprotokoll dem Gesamtvorstand zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Vom Gesamtverein werden folgende Kosten übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (3.1) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - (3.2) Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - (3.3) Beitragszahlungen an Verbände des Vereins (BLSV)
 - (3.4) Versicherungen und Steuern für versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Vereins
 - (3.5) Aufwendungen für Ehrungen
 - (3.6) Kosten der Geschäftsstelle
 - (3.7) Kosten der Geschäftsführung
 - (3.8) Bildung von Rücklagen.
 - (3.9) Aufwendungen für gebäudenahe Kosten und Zuschüsse für Bestandserhaltungsmaßnahmen
 - (3.10) Aufwendungen aller Art auf Antrag der Abteilungen, über die die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschließen.
 - (3.11) Kosten für Veranstaltungen und Feste, die allen Abteilungen zugänglich sind.
- (4) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - (4.1) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - (4.2) Kosten für die Übungsleitervergütung /Trainer*innen
 - (4.3) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - (4.4) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - (4.5) Fahrgeldentschädigung
 - (4.6) Spesen der Spieler*innen
 - (4.7) Werbekosten
 - (4.8) Strafgebühren
 - (4.9) Startgebühren und Spielerrundengebühren
 - (4.10) Geschenke
 - (4.11) Abteilungsveranstaltungen
 - (4.12) Trainingslager, Ausflüge u.ä.
 - (4.13) Übungsleiter*innen - Ausbildung
 - (4.14) Kosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - (4.15) Abteilungsbezogene Kosten für Gas, Öl, Strom, Wasser, Abwasser und ähnliches,
 - (4.16) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
- (5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch Abteilungsleitung Verpflichtungen im Umfang von höchstens € 2.500,00 im Einzelfall, außerhalb des Etatplans eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesamtvorstandsmitglieder des Vereins. Bei Nichtgenehmigung ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die über die Finanzierung und eventuelle Umlagen entscheidet. Anschließend ist der Beschluss innerhalb von 3 Wochen den Gesamtvorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesamtvorstandsmitgliedern können dann nur ablehnen, wenn die Finanzierung nicht ausreicht. Bei Nichtgenehmigung entscheidet das Vereinsschiedsgericht endgültig.



§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfenden gem. §15 der Vereinssatzung rechnerisch/buchhalterisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfenden überwachen die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der fertige Jahresabschluss muss den Kassenprüfenden bis 31.01. des Folgejahres vorgelegt werden, und von den Kassenprüfenden binnen 3 Wochen geprüft werden.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Die Finanzgeschäfte des Vereins werden aufgrund von Umstellungen in der Verwaltungsorganisation ab dem 01.01.2024 über nur eine Hauptvereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierende verwaltet die Vereinskasse und die ihm zugewiesenen Abteilungskassen. Für die Buchhaltung der Abteilungsgeschäfte sind nach wie vor die Kassierenden der jeweiligen Abteilungen zuständig und sind nach der Maßgabe der Etatpläne zu führen.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle und allen Abteilungen werden getrennt voneinander verbucht
- (4) Zahlungen werden vom Hauptkassierenden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltplans der Geschäftsstelle und aller Abteilungen noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Hauptkassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (6) Aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins sind die Mittel zeitnah zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Zu diesen Mitteln zählen Einnahmen aus Sponsoring, Erträge aus Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Gewinne aus Zweckbetrieb, Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (7) freie Rücklage: Der Verein darf gem. § 62 der Abgabenordnung (AO) jedoch freie Rücklagen bilden, die der Höhe zunächst nicht beschränkt sind. Die Zuführung in die Rücklage darf jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und zusätzlich 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel in die Rücklage einbringen. Die 10% Höchstgrenze bezieht sich dabei nicht auf ein Kalenderjahr, sondern wird zusätzlich auf die 2 folgenden Jahre angerechnet.
- (8) zweckgebundene Rücklage: Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage ist zusätzlich zur freien Rücklage auch dann zulässig, wenn der Zeitraum bis zur Verwendung der Mittel noch nicht konkret angegeben werden kann. Allerdings muss sie notwendig sein, um ein bestimmtes Vorhaben durchzuführen, und das Projekt soll auch tatsächlich durchgeführt werden. Dafür muss die finanzielle Gesamtsituation des Vereins es realistisch erscheinen lassen, dass das geplante Vorhaben tatsächlich in angemessener Zeit realisiert werden kann.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben, und der Hauptvereinskasse zugeführt. Auch die Abteilungsbeiträge sind vom Gesamtverein zu erheben.
Zur Vorplanung der Ein- und Ausgabensituation in den Etatplänen werden den Abteilungen im Rahmen der Etatplanaufstellung vorläufige Beitragsanteile zugerechnet:
20% an die Vereinshauptkasse zur Deckung des Finanzbedarfes des Gesamtvereins
20% an die Abteilung Freizeit
30% an die Abteilung Fußball
30% an die Abteilung Tennis
Sofern die Haushaltsmittel eine andere Aufteilung erforderlich machen, kann der geschäftsführende Vorstand eine andere Aufteilung bestimmen. Die Verteilung der Beiträge erfolgt nach der Maßgabe der gemeinschaftlichen Aufrechterhaltung des Sportbetriebes.
- (2) Abteilungsinterne Überschüsse aus sportlichen oder geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Buchungskonten der Abteilungen verbucht.
- (3) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird ab dem 01.01.2024 ausschließlich über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den gesetzlichen Anforderungen genügen.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierenden muss der Abteilungskassierende durch Hochladen des Belegs in das Vereinssystem (NetXP) die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigen.
- (4) In das System hochgeladene Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassier abzurechnen.



§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - (1.1) Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500,00 Euro.
 - (1.2) Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der Gesamtvorstandsmitglieder.
 - (1.3) Der Hauptkassierende ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten außerhalb des Etatplanes dürfen nur von den Gesamtvorstandsmitgliedern unter Beachtung der Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden.

§ 8 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten:
 - (3.1) Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung
 - (3.2) Anschaffungsdatum
 - (3.3) Anschaffungswert und Zeitwert
 - (3.4) Aufbewahrungsort, Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit kurzer Beschreibung anzuzeigen.
- (4) Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. von den Abteilungen eine Inventarliste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch eine Schenkung zufließen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Geräts bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Beleges zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Vermerk vorzulegen.
- (7) Alle Gegenstände ab einem Verkehrswert von mehr als 500,00 Euro netto sind im Inventarverzeichnis aufzuführen.
- (8) Das Inventarverzeichnis ist mit dem Etatplan für das jeweilige Folgejahr vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanung mit dem unter §5 (1) genannten Verteilschlüssel zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen rechnerisch verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10 Beitragsbestimmungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag des Hauptvereins und den Abteilungsbeiträgen, sowie eventuellen Sonderbeiträgen und Umlagen zusammen.
- (2) Beitrag Hauptverein Kinder und Jugendliche: Für Kinder und Jugendliche, die im Eintrittsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Beitrag 35 Euro
- (3) Beitrag Hauptverein Erwachsene: Für Erwachsene, beträgt der jährliche Beitrag 50 Euro
- (4) Abteilungsbeitrag Tennis Kinder: Für Kinder, die im Eintrittsjahr das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag derzeit 65 Euro
- (5) Abteilungsbeitrag Tennis Jugendliche: Für Jugendliche, die im Eintrittsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag derzeit 95 Euro
- (6) Abteilungsbeitrag Tennis Erwachsene: Für Erwachsene, beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag derzeit 195 Euro
- (7) Abteilungsbeitrag Tennis ermäßigt: Für Azubildende, Studierende, Schüler oder Wehrpflichtige, die im Eintrittsjahr das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag derzeit 95 Euro. Zur Einstufung dazu ist dem Abteilungskassierenden bis spätestens 15.02. des Beitragsjahres ein schriftlicher Nachweis zur Ermäßigung vorzulegen.
- (8) Abteilungsbeitrag Tennis Familie: Für Familien, die aus 2 Erwachsenen und mind. 1 Kind bestehen, kann auf Antrag eine Familienmitgliedschaft eingerichtet werden. Sofern die Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zur Anrechnung in die Familienmitgliedschaft ein Kindergeldnachweis erforderlich, der zur Einstufung dem Abteilungskassierenden bis spätestens 15.02. des Beitragsjahres vorzulegen ist. Der jährliche Abteilungsbeitrag der Familienmitgliedschaft beträgt derzeit 400 Euro.
- (9) Abteilungsbeitrag Tennis smart: Für erwachsene Mitglieder mit Halbtagesspielberechtigung für Mo-Fr bis 14:00 Uhr beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag 100 Euro
- (10) Abteilungsbeitrag Fußball: Für alle Mitglieder der Fußballabteilung beträgt der jährliche Abteilungsbeitrag 60 Euro
- (11) Sonderbeitrag Fußball: Bei erstmaliger Beantragung eines Spielerpasses wird eine Sonderumlage von 25 Euro erhoben.
- (12) Aufnahmegebühr/Bearbeitungsgebühr: Bei erstmaliger Aufnahme eines Mitglieds erhebt der Hauptverein eine Aufnahmegebühr von 0 Euro.
- (13) Alle Beiträge werden im Monat März des Beitragsjahres durch eine einmalige Lastschrift eingezogen
- (14) Beitragszahlungen für Neumitglieder werden unmittelbar nach Eintritt durch einmalige Lastschrift eingezogen
- (15) Mitgliedsbeiträge in die Abteilung Tennis, die nach dem 31.10. der Mitgliederverwaltung zugehen, werden erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.



§ 11 Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass

- (1) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung der Gesamtvorstandsmitglieder eine Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.
- (2) Beitragsermäßigung im Erstjahr: Für die Beitragsformen gem. §10 Abs. (4) – (10) wird für den Abteilungsbeitrag im Erstjahr eine Ermäßigung von 50% angerechnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03 2023 am 01.01.2024 in Kraft.